



Illerberg, den 09.04.2021

Sehr geehrte Eltern,

das Landratsamt Neu-Ulm gibt gemäß §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV bekannt:

Im Landkreis Neu-Ulm liegt die 7-Tage-Inzidenz am Freitag, 09.04.2021, über 100.

Somit gelten ab Montag, dem 12.04.2021 bis Sonntag, dem 18.04.2021 die maßgeblichen Regelungen für die Öffnung von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr.1, Abs. 4 sowie § 19 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

Für Schulen gilt:

In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht. Für die Teilnahme am Präsenz- sowie Wechselunterricht sind die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 4 BayIfSMV (Testpflicht) zu beachten.

An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Für die Grundschule Illerberg bedeutet dies:

- Die Klassen 1-3 befinden sich im Distanzunterricht.
- Die Klasse 4 befindet sich im Präsenzunterricht an der Schule.

Für den Fall, dass Sie Ihr Kind nicht selbst betreuen können, richten wir wieder Notgruppen ein. Die Notbetreuung findet von Montag-Donnerstag bis 12.15 Uhr statt, am Freitag bis 11.20 Uhr. Kinder, die auch in der Mittagsbetreuung gemeldet sind, können auch hier in die Notgruppe gehen.

Bitte melden Sie sich per Mail unter Kathrin.Stroehm@gs-illerberg.de für die schulische Notbetreuung an und teilen Sie mir die genauen Tage mit, an denen Sie die Betreuung benötigen. Melden Sie sich bitte auch bei Frau Lannert für die Mittagsbetreuung an. Bitte geben Sie Ihrem Kind in die Notgruppe eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers mit, dass Sie Ihr Kind nicht selbst beaufsichtigen können. (Für Montag, 09.04., kann diese nachgereicht werden.)

Für alle Schüler*innen, die sich im Schulhaus befinden (Notgruppen/Klasse 4), gilt nun die Testpflicht. Die Kinder werden von der jeweiligen Lehrkraft angeleitet und

führen den Antigen-Schnelltest der Firma Roche selbstständig durch. Natürlich werden wir dieses sensible Thema behutsam angehen und bestmöglich pädagogisch begleiten.

Sollten Sie einem Test in der Schule nicht zustimmen, gibt es nur die Möglichkeit, einen Test im örtlichen Testzentrum oder beim Hausarzt durchführen zu lassen und die Bescheinigung über das Testergebnis Ihrem Kind zum Schulbesuch mitzugeben. Dieser darf allerdings nicht älter als 48 Stunden sein.

Weiterhin gilt auf dem gesamten Schulgelände Maskenpflicht.

Diese Regelungen gelten für die kommende Woche. Am Freitag, den 16.04., wird wiederum nach dem Inzidenzwert entschieden, wie es in der Folgewoche weitergeht.

Bis dahin alles Gute!

Freundliche Grüße

gez. Daniela Schneller-Jokschus, Rektorin gez. Kathrin Ströhm, Konrektorin